

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

Bearbeiter/-in: Livia Erler
E-Mail: Livia.Erler@mbjs.brandenburg.de

Leiterinnen und Leiter der Jugendämter im Land
Brandenburg
Kita-Träger im Land Brandenburg

Telefon: +49 331 866-3723
Telefax:
Datum: 17.07.2025
Gesch.-Z.: 05-22-740-02/2023-011/002
Dokument Nr.: A-2025-00085254

nachrichtlich:

Landkreistag Brandenburg
Städte- und Gemeindebund Brandenburg
Liga der freien Wohlfahrtspflege
PK – Landesverband privater Träger der freien Kin-
der,- Jugend- und Sozialhilfe in Brandenburg e.V.
Mitglieder des LKJA
Landeskitaelternbeirat

**Rechtliche Hinweise der obersten Landesjugendbehörde betreffend das Subsidiaritätsprinzip gem § 4
Abs. 2 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Auswirkungen auf die Bedarfsplanung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist der obersten Landesjugendbehörde deutlich geworden, dass im Hinblick auf die rechtliche Bedeutung, Anwendung und Reichweite des sog. **Subsidiaritätsprinzips** nach § 4 Abs. 2 SGB VIII Klarstellungsbedarfe bestehen.

Mit diesem Schreiben möchte ich Ihnen die Rechtslage noch einmal **klarstellend** erläutern, um Sie bei der Wahrnehmung Ihrer aktuellen Aufgaben – insbesondere im Bereich der Kita-Bedarfsplanung - zu unterstützen. Gestatten Sie mir zunächst einige Vorbemerkungen zur rechtlichen Einordnung des Prinzips gemäß § 4 Abs. 2 SGB VIII: Die öffentliche Jugendhilfe soll von eigenen Maßnahmen absehen, soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können.

I. Dieser Grundsatz, der auch als „Subsidiaritätsprinzip“ bezeichnet wird, verpflichtet den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, d.h. den Landkreis oder die kreisfreie Stadt, im Verhältnis zu anerkannten freien Trägern zur **Zurückhaltung** bei Anwendung eigener Maßnahmen. Er bezieht sich ausschließlich auf das Verhältnis zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe als Leistungserbringende, nicht auf das

Verhältnis gegenüber den sozialrechtlich Leistungsberechtigten. Regelungszweck ist nicht nur der Erhalt und die Entwicklung der notwendigen Jugendhilfeinfrastruktur durch die Gewährleistung von Vielfalt und Zusammenarbeit, sondern auch damit verbunden der Schutz der Interessen, der Wünsche und die Bedürfnisse der Leistungsberechtigten.

Zu betonen ist, dass nur bei **geeigneten** Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen **anerkannter Träger der freien Jugendhilfe** das Prinzip der Zurückhaltung greifen kann. M. a. W. setzt Subsidiarität die Schaffung und den Betrieb **geeigneter** Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der freien Jugendhilfe voraus. Geeignet sind solche, die sowohl fachlichen Standards als auch – etwa im Hinblick auf die Wertorientierung des Trägers – den Wünschen, Bedürfnissen und Interessen der (möglichen) Anspruchsberechtigten entsprechen. Durch eine gesetzliche Beschränkung auf **vorhandene** oder **rechtzeitig zu schaffende geeignete Einrichtungen der freien Jugendhilfe** soll umgekehrt eine Unterkapazität öffentlicher Einrichtungen und Dienste vermieden werden.

Die Feststellung der Eignung obliegt gemäß dem SGB VIII dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner **Gesamtverantwortung** einschließlich der **Planungsverantwortung**. Sie wird dem Jugendhilfeausschuss vorbehalten sein.

Die beschriebene Verpflichtung gilt formal gegenüber dem **örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe** und dem **Land**, allerdings nicht unmittelbar gegenüber den kreisangehörigen Gemeinden, Ämtern oder Verbandsgemeinden. Die kreisangehörigen Gemeinden sind keine Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII.

II. Im Folgenden möchte ich Ihnen die allgemeinen Auswirkungen für die kommunale Praxis der Kita-Bedarfsplanung näher erläutern.

Kindertagesbetreuung ist eine **kommunale Selbstverwaltungsaufgabe**. Die Gewährleistungsverpflichtung für den Rechtsanspruch nach § 1 KitaG aber auch die gesetzliche **Planungsverantwortung** liegen bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, also den Landkreisen und kreisfreien Städten. Die Landkreise und kreisfreien Städte haben nach § 12 KitaG die Aufgabe, die Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG zu gewährleisten. Die kreisangehörigen Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden können zwar für den Landkreis die Aufgabe durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag übernehmen. Dies entbindet den Landkreis jedoch nicht von seiner Gesamtverantwortung. Der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist gemäß § 12 Abs. 3 KitaG verpflichtet, eine bedarfsgerechte Bedarfsplanung vorzunehmen. Diese Verpflichtung kann er **nicht** auf die kreisangehörige Gemeinde übertragen. Auch das Land kann in diese gesetzlich geregelte **kommunale Zuständigkeit** nicht eingreifen.

Gemäß § 12 Abs. 3 S. 1 KitaG stellt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung im **Benehmen** mit den **Trägern der freien Jugendhilfe** und den **Gemeinden, Ämtern und Verbandsgemeinden** auf und schreibt ihn rechtzeitig fort.

Der **Bedarfsplan für Kindertagesbetreuung** weist nach § 12 Abs. 3 S. 2 KitaG die Einrichtungen und sonstigen Angebote der Kindertagesbetreuung aus, die zur **Erfüllung des Rechtsanspruchs gemäß § 1 KitaG**

als erforderlich erachtet werden. Hierbei sind gemäß § 12 Abs. 3 S. 2 KitaG die Realisierung des Förderauftrages gemäß § 3 KitaG sowie der §§ 22 und 22a SGB VIII, die Erreichbarkeit, die tatsächliche Inanspruchnahme und das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten nach § 5 SGB VIII zu berücksichtigen.

Nur **für erforderlich erachtete Einrichtungen** sind folglich zwingend in den Bedarfsplan aufzunehmen. Es sind die Einrichtungen als erforderlich einzuschätzen, die gebraucht werden, um die Verpflichtung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung zu erfüllen. Die Verpflichtung, die erforderlichen Einrichtungen auszuweisen ist **vorrangig quantitativer Natur**; es sollen in dem Umfang Plätze in Einrichtungen geplant werden, in dem sie gebraucht werden. Allerdings bleibt es dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt unbenommen, Anzahl und erforderliche Qualität der benötigten Einrichtungsplätze unter Berücksichtigung der Inanspruchnahme auch anderer Angebote einzuschätzen.

Dabei sind **qualitative Kriterien** insofern inbegriffen, als es um Plätze geht, die der **Erfüllung der Verpflichtung nach § 1 KitaG** dienen. Sie müssen also z. B. die **Vereinbarkeit von Familie und Beruf** gewährleisten und dem **Wohl und der Entwicklung der Kinder** dienen. Darüber hinaus müssen die Plätze im entsprechenden erforderlichen Umfang für die **verschiedenen Altersgruppen geeignet** sein. Die vorrangig quantitative Bestimmung der zu planenden Angebote wird also erweitert um die im Folgenden genannten qualitativen Gesichtspunkte, die bei der Planung ebenfalls berücksichtigt werden sollen. Es sind die Einrichtungen als erforderlich einzuschätzen, die gebraucht werden, um die Verpflichtung des § 1 KitaG zu erfüllen.

Es besteht hier ein **Beurteilungsspielraum** des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, welche Einrichtung zur Erfüllung des Rechtsanspruchs erforderlich ist. Hier ist eine **sachgerechte Abwägung** vorzunehmen. Das Land kann in diese kommunale Abwägung nicht eingreifen.

Als **Beteiligungsform** schreibt das KitaG das „**Benehmen**“ vor. Das Benehmenserfordernis bindet das Jugendamt des örtlichen Trägers, die freien Träger und die Gemeinden einzubeziehen und ihre Stellungnahme mit dem **Ziel der Verständigung** bei der eigenen Bedarfsplanaufstellung zu berücksichtigen. Zu betonen ist, dass - im Unterschied zum Einvernehmen - keine Zustimmung erforderlich ist. Vielmehr sind die von den freien Trägern und den Gemeinden in die Planung eingebrachten Belange – zusammen mit allen anderen zu beachtenden Gesichtspunkten – in einem „**bilanzierenden Abwägungsvorgang**“ zu gewichten (vgl. BVerwG NVwZ-RR 1992, S. 118, 122; BVerwGE 48, S. 56, 64). In diese Abwägung der örtlichen Belange, welche Einrichtungen als erforderlich angesehen werden, sollte auch das vorstehend erläuterte **Prinzip der Subsidiarität** in angemessenem Umfang mit einbezogen werden.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sigrun Paepke
Abteilungsleiterin

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.